



## Sammlung der Rechtsprechung

### Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 2. Dezember 2021 – FC/EASO

#### (Rechtssache T-303/21)<sup>1</sup>

„Aufhebungsklage – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Disziplinarverfahren – Anträge auf Aussetzung – Ladung zu einer Anhörung vor dem Disziplinarrat – Verschiebung des Zeitpunkts der Anhörung – Keine beschwerende Maßnahme – Verfrühter Rechtsbehelf – Offensichtliche Unzulässigkeit“

1. *Beamtenklage – Beschwerende Maßnahme – Begriff – E-Mail des Vorsitzenden des Disziplinarrats, mit der der Kläger zu einer Anhörung vor diesem Disziplinarrat eingeladen wurde – E-Mail, die keine endgültige Stellungnahme der Verwaltung zur individuellen Situation des Klägers enthält – Ausschluss*

*(Beamtenstatut, Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 1)*

*(vgl. Rn. 32-36)*

2. *Beamtenklage – Vorherige Verwaltungsbeschwerde – Unverzichtbarkeit – Vor der Zurückweisung der Beschwerde erhobene Klage – Unzulässigkeit*

*(Beamtenstatut, Art. 91 Abs. 2)*

*(vgl. Rn. 38-40)*

#### Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. FC trägt seine eigenen Kosten und die dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) entstandenen Kosten.

<sup>1</sup> ABl. C 289 vom 19.7.2021.